

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
30.04.2020**7.40.00 Nr. 1**
Richtlinien für Promotionsordnungen**Richtlinien für Promotionsordnungen
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 19. Juli 2006***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.04.2020**Diese Promotionsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Senat	Präsidium	Verkündung
Promotionsordnung	19.07.2006	06.11.2006 (HMWK)	
Promotionsordnung	29.04.2020	29.04.2020	30.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Internationalisierung.....	2
1.1 Sprache der Dissertation.....	2
1.2 Sprache der Disputation	2
1.3 Durchführung der Disputation	2
1.4 Sprache der Urkunde.....	2
2. Zulassung zur Promotion.....	2
2.1 Ausländische Abschlüsse, Bachelor-Absolventen und Lehramtsstudierende	2
2.2 Verleihung Dr. mult.....	3
3. Organisation	3
3.1 Zusammenarbeit mit Graduiertenzentren	3
3.2 Betreuung	3
3.3 Studienprogramm	3

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat in seiner Sitzung vom 19.07.2006 gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes folgende Richtlinien beschlossen:

1. Internationalisierung

1.1 Sprache der Dissertation

Dissertationen können in Deutsch und /oder Englisch erstellt werden. Jede weitere Wissenschaftssprache kann zugelassen werden, sofern die Prüfungskommission über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um die Dissertation beurteilen zu können. Der Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung gemäß dem International Dissertation Abstract in deutscher Sprache, deutschsprachigen Dissertationen in englischer Sprache, beige-fügt werden.

1.2 Sprache der Disputation

Die Disputation wird in Deutsch geführt. Sie kann auf Antrag in jeder Wissenschaftssprache geführt werden, sofern sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission dem Antrag zustimmen.

1.3 Durchführung der Disputation

Sofern besondere Umstände dies erfordern, kann die Disputation auf Beschluss der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Bei Disputationen kann die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit durch Beschluss der Prüfungskommission ausgeschlossen werden, insbesondere wenn diese aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen ist. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nach der Sitzung in geeigneter Art und Weise über deren Verlauf zu informieren.

Die Regelung der Ziffer 1.3 gilt zunächst bis zum 31.03.2021.

1.4 Sprache der Urkunde

Neben der Urkunde in deutscher Sprache wird auf Antrag des Doktoranden eine Übertragung in englischer Sprache erstellt, als solche kenntlich gemacht und vom Dekan gegengezeichnet.

2. Zulassung zur Promotion

2.1 Ausländische Abschlüsse, Bachelor-Absolventen und Lehramtsstudierende

In den Promotionsordnungen ist vorzusehen, dass auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz internationale akademische Abschlüsse als eine der Voraussetzungen für ein Promotionsverfahren anerkannt werden.

Die Promotionsordnungen haben zu regeln, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Bachelor/Bakkalaureus-Abschluss zur Promotion berechtigen kann. Hierbei ist der wissenschaftliche Kenntnisstand eines vollakademischen Studiums als Maßstab anzusetzen. Entsprechendes gilt für Abschlüsse in einem Lehramtsstudium an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen. Der Abschluss eines Studiums für ein Lehramt an Gymnasien berechtigt grundsätzlich zur Promotion, das Promotionsstudium kann mit Auflagen versehen werden. Die Promotionsordnungen müssen für diese Fälle Regelungen enthalten, inwieweit die Masterphase in die Promotionsphase integriert wird, welche Art von Studienauflagen die Zulassung enthalten soll und wie das erreichte Studienniveau bei einem Abbruch bescheinigt werden kann.

2.2 Verleihung Dr. mult.

Die Promotionsordnungen müssen Regelungen enthalten, in welchen Fällen der Erwerb eines weiteren Dokortitels der gleichen Kennzeichnung erlaubt sein soll.

3. Organisation

3.1 Zusammenarbeit mit Graduiertenzentren

Die Promotionsordnung muss ein Verfahren beschreiben, wie ein fachlich zugeordnetes Graduiertenzentrum durch den Promotionsausschuss zu informieren ist. Die Promotionsordnung muss Regelungen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft in einem Graduiertenzentrum erfolgt.

3.2 Betreuung

Die Promotionsordnungen müssen Regelungen darüber enthalten, welche wissenschaftlich und organisatorisch angemessene Betreuung bei dem Promotionsverfahren mindestens einzuhalten ist.

3.3 Studienprogramm

Promotionsordnungen sollen Regeln enthalten, inwieweit für Doktoranden die Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen vorzusehen ist.

Gießen, den 19. Juli 2006

Prof. Dr. Stefan Hormuth

(Präsident)